



**Auszug aus der Satzung:**

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 5) mit einfacher Mehrheit
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. **Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben. Die Kündigungszeit beträgt drei Monate.**
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise wiederholt oder grob gegen die Vereinssatzung verstoßen hat (§ 9), oder seiner Beitragspflicht trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

.....

Die vollständige Satzung kann auf der Homepage des Vereins unter [www.jsvneustadt.de](http://www.jsvneustadt.de) eingesehen werden.